

Alte Fassung		Neue Fassung	
Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs-, Winterdienst und Gebührensatzung - vom 07. Dezember 2021		Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs-, Winterdienst und Gebührensatzung - vom 20. Dezember 2022	
Kommentar: Datum geändert			
hat der Rat der Stadt Rheine am 07. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.		hat der Rat der Stadt Rheine am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen.	
Kommentar: Datum geändert			
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)			
(1)	Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.	(1)	Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), also alle auf die Straße ausgerichteten/zugewandten Seiten, unabhängig davon, ob es sich um ein Anlieger- oder ein Hinterliegergrundstück handelt und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
Kommentar: „In §6 Abs.(1) wird zur Konkretisierung der Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühren bei Hinterliegergrundstücken und der besseren Nachvollziehbarkeit für den Bürger der Passus “ also alle auf die Straße ausgerichteten/zugewandten Seiten, unabhängig davon, ob es sich um ein Anlieger- oder ein Hinterliegergrundstück handelt“ aus der Mustersatzung zur Straßenreinigung eingefügt.			
(5)	Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:		
a)	vierzehntägige Reinigung: 1,09 €	a)	vierzehntägige Reinigung: 1,21 €
b)	wöchentliche Reinigung: 2,18 €	b)	wöchentliche Reinigung: 2,42 €
c)	wöchentlich zweimalige Reinigung: 4,35 €	c)	wöchentlich zweimalige Reinigung: 4,83 €
d)	Fußgängerzonen: wöchentlich dreimalige Reinigung: 19,64 €	d)	Fußgängerzonen: wöchentlich dreimalige Reinigung: 20,41 €
e)	Fußgängerzonen: wöchentlich sechsmalige Reinigung: 39,27 €	e)	Fußgängerzonen: wöchentlich sechsmalige Reinigung: 40,82 €

(6)	Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 und 3) beträgt jährlich:	
a)	Priorität 1: 0,50 €	a) Priorität 1: 1,34 €
b)	Priorität 2: 0,40 €	b) Priorität 2: 1,07 €
c)	Priorität 3: 0,30 €	c) Priorität 3: 0,80 €
d)	Priorität 4: 0,15 €	d) Priorität 4: 0,40 €
Kommentar: Gebührensätze angepasst		
§ 10 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs-, Winterdienst und Gebührensatzung - vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.		Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs-, Winterdienst und Gebührensatzung - vom 07. Dezember 2021 außer Kraft.
Kommentar: Datum geändert		